



## Merkblatt zur Hobby-/Kleinsthaltung<sup>1</sup> von Schweinen in Freilandhaltung oder Auslaufhaltung

### Allgemeine Haltungsbedingungen

- Die **Haltung von Schweinen** ist vor Beginn der Tätigkeit gegenüber dem Veterinäramt **anzuzeigen**. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 ViehVerkV).
- Die Schweine sind mittels **Ohrmarken** zu kennzeichnen (Art. 52 Abs.1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission).
- Ein **Bestandsregister** ist zu führen (§ 42 Abs. 1 ViehVerkV).
- Die **Übernahme** und der **Abgang** von Schweinen ist in der Schweinedatenbank (**HIT-Datenbank**) anzuzeigen (Art. 56 Buchstabe b) iii) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2035 der Kommission; Art. 56 Buchstabe b) iv) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2035 der Kommission).
- Jährlich zum Stichtag 01.01. ist eine sog. **Stichtagsmeldung** in der HIT-Datenbank zu veranlassen. Es besteht auch die Möglichkeit einer Meldung mittels Postkarte an den Landeskontrollverband Rheinland-Pfalz Saar e.V. in Bad Kreuznach (§ 26 Abs. 3 ViehVerkV).

### Auslaufhaltung<sup>2</sup>

(§ 3 i. V. mit Anlage 1 SchHaltHygV)

- Die **Auslaufhaltung** von Schweinen ist vor Beginn der Tätigkeit **anzuzeigen**.
- Der Stall muss durch ein **Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“** kenntlich gemacht werden.
- Der Stall ist so zu errichten, dass Schweine **nicht entweichen** können.
- Der Stall und die dazugehörigen Nebengebäude sind in einem **guten baulicher Allgemeinzustand** zu halten.
- Auslaufhaltung muss so eingefriedet werden, dass ein Entweichen der Tiere verhindert wird (s. Seite 3). Die Einfriedung muss durch ein **Schild „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“** kenntlich gemacht werden.
- Der Stall und die Nebenräume müssen jeder Zeit **hell beleuchtet** werden können.
- Eine funktionsfähige **Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion** der Schuhe sowie ein Wasserablauf im Stall / dazugehörigen Nebenraum muss vorhanden sein.
- Der Stall und der sonstige Aufenthaltsort der Schweine bei Auslaufhaltung darf von betriebsfremden Personen nur in **Abstimmung** mit dem Tierhalter betreten werden.
- Es muss sichergestellt werden, dass die Schweine in Auslaufhaltung beim Aufenthalt im Freien **keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen** bekommen können.
- Es muss sichergestellt werden, dass **Futter und Einstreu** vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert werden.

### Freilandhaltung<sup>3</sup>

(§ 4 i. V. mit Anlage 4 SchHaltHygV)

- **Freilandhaltungen sind genehmigungspflichtig** und müssen vor Einstellung der Schweine vom Amtstierarzt abgenommen werden.
- Die Freilandhaltung muss **doppelt eingefriedet werden** (s. Seite 3), so dass sie nur durch Ein- und Ausgänge befahren oder betreten werden kann.

1 weniger als 20 Mastschweine oder weniger als drei Zuchtschweine; 2 Haltung von Schweinen in festen Stallgebäuden, wobei für die Tiere die Möglichkeit besteht, sich zeitweilig im Freien aufzuhalten; 3 Haltung von Schweinen im Freien ohne feste Stallgebäude lediglich mit Schutzeinrichtungen.

- Die Ein- und Ausgänge müssen **gegen unbefugten Zutritt/Befahren** gesichert sein.
- Der Betrieb muss durch ein **Schild „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“** kenntlich gemacht werden.
- Der Betrieb muss über ausreichende geeignete **Möglichkeiten zur Absonderung** aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine verfügen.
- Der Betrieb muss über Vorrichtungen die die **Reinigung und Desinfektion** des Schuhzeugs, der Schutzeinrichtungen und der Räder von Fahrzeugen ermöglichen, verfügen. Diese müssen jeder Zeit einsatzbereit sein.
- Die Freilandhaltung darf von betriebsfremden Personen nur in **Abstimmung** mit dem Tierhalter und nur mit **betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung** betreten wird, die nach dem Verlassen gereinigt oder unschädlich entsorgt wird.
- Der Betrieb muss über eine Möglichkeit zum **Umkleiden** verfügen.
- Der Betrieb muss über Räume oder Behälter zur **Lagerung von Futter** verfügen.
- Der Betrieb muss über eine geeignete Einrichtung zur **Aufbewahrung verendeter Schweine** verfügen. Diese müssen gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schädigern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- Geschlossene Behälter zur Aufbewahrung verendeter Schweine sind zur Abholung durch die Fahrzeuge so aufzustellen, dass sie von diesen möglichst **ohne Befahren** des Betriebsgeländes entladen werden können.
- Es muss sichergestellt werden, dass die Schweine in der Freilandhaltung **keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen** bekommen können.
- Es muss sichergestellt werden, dass **Futter und Einstreu** vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert werden.
- Zusätzlich muss in dem Bestandsregister unverzüglich die Zahl der täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf, die Zahl der Aborte und Totgeburten eingetragen werden.
- **Einstreu und Dung** muss vor Wildschweinen geschützt gelagert werden.
- **Reinigung und Desinfektion:**
  - a) Nach jedem Einstellen in die oder Verbringen aus der Freilandhaltung sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
  - b) Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss von Tiertransporten vollständig auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
  - c) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils im abgebenden Betrieb zu reinigen und zu desinfizieren, bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden.
  - d) Behälter oder sonstige geeignete Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine nach jeder Entleerung umgehend gereinigt und desinfiziert werden.
  - e) Schutzkleidung, sofern es sich nicht um Einwegschutzkleidung handelt, regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt wird; sofern es sich um Einwegschutzkleidung handelt, muss diese nach Gebrauch unschädlich entsorgt werden.
  - f) Im Rahmen der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten sind schadlos zu entsorgen.

### Einfriedung

Die Einfriedung einer **Freiland- oder Auslaufhaltung** von Schweinen muss aus zwei Zäunen bestehen, um den Kontakt zu Wildschweinen sicher verhindern zu können. Der **Außenzaun** muss mindestens 1,5 m hoch sein und zum Schutz vor Untergraben entweder in den Boden eingegraben werden oder mittels Bodenankern oder stromführender Litze gesichert sein.

Der **Innenzaun** sollte im Idealfall 2 m vom Außenzaun entfernt sein, jedoch mindestens so weit, dass problemlos zwischen Außen- und Innenzaun gemäht werden kann. Der Innenzaun besteht aus stromführenden Litzen, welche den direkten Kontakt von Haus- und Wildschwein verhindern.

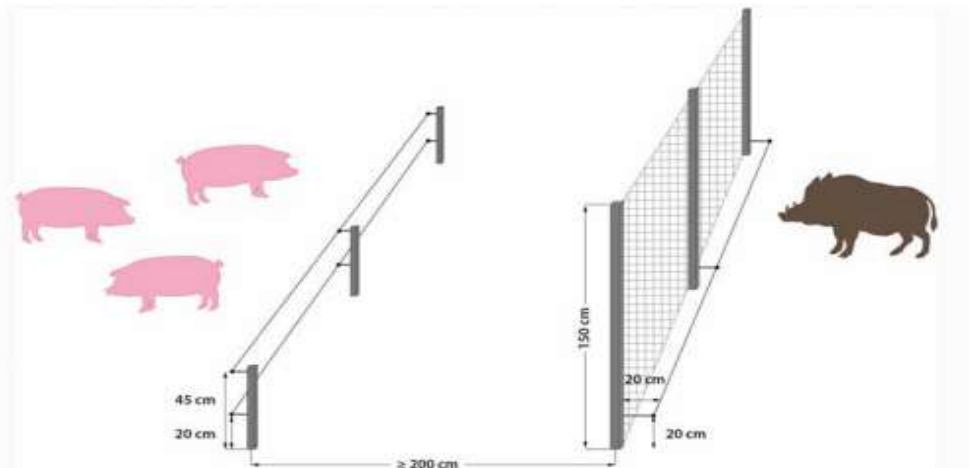


Abb. 3: Doppelte Einfriedung Freilandhaltung – Mast und Sauen ohne Ferkel (BMFG 2017, verändert)

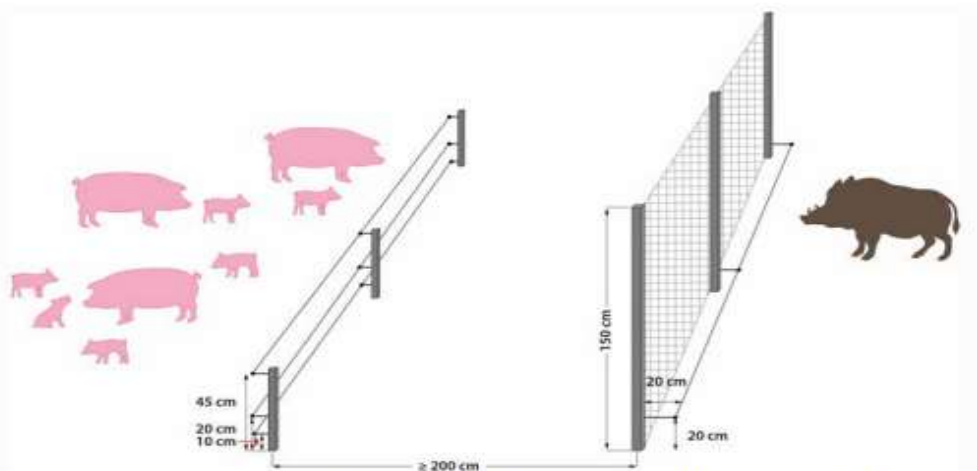


Abb. 4: Doppelte Einfriedung Freilandhaltung – ferkelführende Sauen (BMFG 2017, verändert)

Abbildung: KTBL: Einzäunung

Quelle: [https://www.ktbl.de/fileadmin/user\\_upload/Artikel/Tierhaltung/Einzaeunungen/Schweinezaeune.pdf](https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Artikel/Tierhaltung/Einzaeunungen/Schweinezaeune.pdf)

Die Einhaltung der geforderten Maßnahmen ist wichtig, um den Eintrag und die Verschleppung von Tierseuchen, wie die **Afrikanische Schweinepest** oder die **Klassische Schweinepest** zu verhindern. Dies gilt auch oder gerade für Hobbyhaltungen und kleine Bestände, da ein Eintrag von solchen Seuchen weitreichende Konsequenzen nach sich zieht!

**Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!**

**Postanschrift:**

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm  
 Amt 10 - Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung  
 Trierer Straße 1  
 D-54634 Bitburg

**Besucheranschrift:**

Außenstelle Rittersdorfer Str.  
 Rittersdorfer Str. 21a  
 D-54634 Bitburg

Telefon: 06561/15-5320 oder -5322  
 E-Mail: [veterinaeramt@bitburg-pruem.de](mailto:veterinaeramt@bitburg-pruem.de)  
 oder per Fax: 06561/15-1009  
 06561/15-1016